

Spangenberg Zeitung.

Amtlicher Anzeiger
für die
Stadt Spangenberg.

Erscheint wöchentlich zweimal:
Mittwoch und Sonnabend nachmittag.
Bezugspreis vierteljährlich frei ins Haus
1,20 Mk., durch den Briefträger gebracht
1,20 Mk., monatlich 40 Pfg.

Allgemeiner
für Stadt

Telefon Nr. 27.

Schriftleitung, Druck u. Verlag



Anzeiger
und Land.

Telefon Nr. 27.

Hugo Munzer, Spangenberg.

Amtsblatt
für das

R. Amtsgericht Spangenberg.

Anzeigen-Gebühr:

Die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
für auswärtige 20 Pfg., Reklamezeile 30 Pfg.
Bei größ. Aufträgen entsprechenden Rabatt
Anzeigen bis Vorm. 9 Uhr erbeten.

Nr. 72.

Sonntag, den 8. September 1918.

11. Jahrgang.

An unsere Leser!

Wegen Maschinendefekt kann die heutige Nummer nur in diesem Umfange erscheinen. Wir bitten unsere Leser dies zu entschuldigen. Die Mittwoch's-Nummer wird in zweifacher Ausgabe erscheinen.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag, den 8. September 1918.

15. Sonntag nach Trinitatis.

Gottesdienst in:

Spangenberg:

Vormittags 10 Uhr: Pfarrer Schönewald.

Elbersdorf:

Vormittags 9 Uhr: Pfarrer Klappert.

Schnellrode:

Nachmittags 1 Uhr: Pfarrer Schönewald.

Die zum Kalksteinbruch ge-
hörigen

Grundstücke

sollen auf 3 Jahre verpachtet
werden. Angebote an den Unter-
zeichneten.

W. Heber'schen Nachlassverwalter.

Vom 4. — 16. September
in Bebra.

Paul Kamprath.
Heilkundiger.

Ein jüngerer Vaterlandsverteidiger, dem es bis jetzt an Damenbekanntschaft gefehlt hat, sucht auf diesem, nicht mehr ungewöhnlichen Wege die Bekanntschaft einer jüngeren Dame (22—24 Jahre) zwecks späterer

Heirat.

Diskretion Ehrensache. Werte Offerten mit Bild unter
21 B. S. an die Expedition ds. Blattes.

Näh-Zwirne

Meine werthe Kundschaft möchte ich bitten, ihren
Zwirnbedarf in den nächsten Tagen bei mir anzumelden.

fernrufruf 28. **H. Levisohn.** fernrufruf 28.

Ausbildung zu

Kaufm. Bureauangestellten

(Kontoristinnen, Kassiererinnen, Buch-
halterinnen)

Privat-Beamtinnen

Postgehilfinnen

Gutssekretärinnen

Schreiberinnen

(Schreibmaschine, Stenographie)

(Damen und Herren)

Im Halbjahrskursus, Beginn Oktober. Anmel-
dungen frühzeitig erbeten.

Blunck & v. Boehn

Cassel

Hohenzollernstr. 26, Ecke.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnah-
me beim Hinscheiden unserer lieben Entschlafenen
sagen wir allen auf diesem Wege unsern herz-
lichsten Dank.

Besonderen Dank Herrn Pfarrer Schöne-
wald für seine trostreichen Worte im Hause und
am Grabe.

Spangenberg, den 6. September 1918.

Witwe Gleim

nebst allen Hinterbliebenen.

Achtung.

Ich suche kleine und größere Posten

Buchenscheitholz Rm. 26 Mk.

Starke Buchenrollen Rm. 24 Mk.

Tannen Scheit und Knüppel Rm. 18 Mk.

sofort hier mit Lagerplatz Bahnhof Spangenberg gege-
Kasse zu kaufen.

Richter,
Gasthof Hindenburg.

MANOLI



Die führende Zigarette

Eine Mesalliance.

Erzählung aus der Gesellschaft von Joh. v. Sewall.

11) (Nachdruck verboten.)

So war der erste Eindruck, das allgemeine Urteil, und es verbreitete sich schnell von Loron aus durch tausend kleine und große Kanäle über die Umgegend und weiter bis nach Wien. Als daher am Abend des zweiten Tages die Baronin Baczanyi auf dem Schlosse eintraf, fand sie die junge Gräfin schon auch nach außen hin in einer festen, gesicherten Position. Es war für diesen Abend ein Ball angesetzt, aber alle großen Toiletten, jeder unnötige Zwang sollte dabei ausgeschlossen bleiben, der Ball sollte vielmehr den Charakter eines großen Familienfestes tragen.

Mitten nun in die Luft desselben hinein schneite die gute Baronin, und zwar mit dem ganzen Prunk und Aufwand einer großen Dame und in großer Toilette.

Schon in der Art ihres Grußes, ihres ganzen ersten Auftretens lag etwas Absichtliches, es schien, als wollte sie der ganzen Welt einmal zeigen, wie eine wirkliche Dame vertritt und sich benimmt, als wollte sie der ehelichen Schauspielerin eine Lektion geben, sie wollte ihr vormachen, wie sich eine wirkliche Gräfin benehmen würde, nicht eine Bühnengräfin. Graf Anton sollte es fühlen was er leichtfertig verschertzt hatte.

Aber die Baronin hatte Un Glück bei ihrem ersten Auftritt. Gerade was sie ängstlich hätte vermeiden sollen, das erreichte sie. Anstatt einfach und wirklich vornehm zu sein, war sie gefucht und übertrieben, anstatt mit Geschmack gekleidet zu sein, war sie überladen; und zu ihrem ferneren Unglück schienen die ehemalige Bühnengräfin gerade alle jene Requisiten aufzulesen zu haben, welche die Baronin tüchtigsterweise hatte liegen lassen: Bescheidenheit, Einfachheit und wahre Liebenswürdigkeit.

Wie die Baronin so hereintraf, kühl und höflich, aber schön wie Juno selbst, erhob sich die Frau des Hauses in ihrem einfachen, hübschen Kleide, ging ihr

freundlich und unbefangen an der Seite ihres Mannes entgegen und hieß sie mit wenigen, aber herzlichen Worten willkommen. Die Baronin verging beinahe vor Wut. Denn sie mußte sich gestehen, daß die junge Frau sich tadellos benahm und daß deren einfache Toilette geschmackvoller war und ihr besser saß als all dieser Blunder.

„O, diese Toilette!“ knirschte sie inwendig, „welche Schmach!“ Und nun bemerkte sie die vielen neugierigen und medizierenden Menschen, die spöttischen Gesichter und glaubte die gültigen Bemerkungen zu hören, welche hier über sie gemacht wurden.

„Nun, wartet nur,“ knirschte sie, „ihr werdet schon sehen, wie all diese Herrlichkeit zusammenstürzt!“ Und mit einer wahren Katzenfreundlichkeit wandte sie sich wieder zu dem Grafen und der Gräfin. Sie führte eine sehr belebte Konversation, sie sprach immerfort sehr intim mit dem Grafen Anton von Menschen und Dingen, die nur sie beide kannten, und dann hat sie alle Augenblicke um Entschuldigung deshalb, und schob kleine Sätze ein, wie: „Ach, Pardon, Frau Gräfin, ich plaudere da von Ihnen völlig fremden Menschen,“ oder: „Um Verzeihung, wie könnten Sie auch die Fürstin Zetrowitsch kennen!“ usw.

Die junge Gräfin blieb aber bei alledem gleichmäßig bescheiden und rücksichtsvoll, und dabei hatte sie doch wiederum etwas so Ruhiges und Bestimmtes in ihrem Benehmen, daß all diese kleinen Manöver der Intrigantin notwendig eine gewisse Grenze innehalten mußten.

Die Baronin fühlte dies mit Ingrimm bald heraus, sie fühlte, wie fest die Position war, die sich die junge Frau nicht nur in dem Herzen ihres Gatten, sondern auch in der Achtung ihrer Gäste bereits erobert hatte, und sie hätte weinen können vor Wut.

„O, mit ein wenig Geschicklichkeit hättest du jetzt an seiner Seite sitzen und die Herrin von Roscowitz sein können, du hast die Zeit verpaßt, aber noch haben wir Trümpfe genug in Händen, noch ist die Partie nicht verloren! — Freut euch nur die wenigen Tage noch, Verblendete, bald genug wird der Demoiselle Knebel hier der Fußknoten schon zu heiß werden, dann, Graf Anton, dann wirst du Freunde brauchen!“

Von da an nahm die Baronin immer mehr ein vertrauliches Air dem Grafen, ein kühles, fast bemitleidendes Wesen der Gräfin gegenüber an und begann in Rolle immer deutlicher zu spielen.

„Fühlst du dich wirklich wohl hier, Liebste?“ fragte sie unter anderem die Gräfin Waltersdorff.

„O, außerordentlich wohl und glücklich!“ rief die Übermaß ihres jungen Liebesglückes, ohne die Tochter der Baronin zu ahnen.

„Et comment trouvez-vous cette dame?“

„Die herrliche Gräfin? Ach, Liebe, ich bin, wie n alle, bis über die Ohren in sie verliebt!“

Das war der Baronin zu stark. Mit einem Bl wahrhaft souveräner Verachtung ging sie davon und suchte sich einen andern Ort ihrer Tätigkeit.

Graf Edmund und Konstantin traten hinzu und fe den Komtesse Visti in ziemlich erregter Stimmung zu die Baronin.

„Daß diese Frau hier eine Rolle spielt, das ist gewiß,“ sprach Konstantin. „Sehen Sie doch nur, wie sie Unheil stiftend von einer Gruppe zur andern schweife streut Drachensaat.“

„Ja, und was für eigentümliche Bemerkungen überall macht; — denken Sie sich,“ flüsterte ihm Edmund ins Ohr, „zu meiner Mutter hatte sie vorhin gesagt, sie nicht auch fände, daß die Knebel — die Gräfin Roscowitz wollte sie sagen, schon sehr wie eine junge Frau aussehe!“

„Abscheulich!“

„Ja, unerhörte! Man sollte sie hier ausweisen. Meine Mutter hat ihr brav geantwortet.“

So kam es, daß die Baronin durch ihre eigene Scham sich immer mehr isoliert fand in der Gesellschaft, und daß ihr endlich nichts anderes übrig blieb, als sich in der Schanz derjenigen zu begeben, auf deren Untergang sie sann.

In der letzten Zeit hatte man sie gar nicht mehr zum Tanzen aufgefordert, und das war der schönste Frau Wiens noch niemals passiert.

(Fortsetzung folgt.)

Amtlicher Teil.

Aufzeichnungspflicht für die Veranlagung zur Reichs-Umsatzsteuer.

Nach § 15 des am 1. 8. in Kraft getretenen Reichs-Umsatzsteuergesetzes ist der Steuerpflichtige gehalten, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen und zwar nach den vom Bundesrat hierüber erlassenen Bestimmungen, die wie folgt lauten:

§ 23.

1. Bei der Führung der Bücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Steuerpflichtige einer lebendigen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

2. Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit laufenden Zahlen versehen sein.

3. An Stellen, die nach der Regel zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Es ist zu vermeiden, den ursprünglichen Inhalt einer Eintragung durch Streichungen oder auf andere Weise unleserlich zu machen oder zu radieren, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

4. Die Bücher und die übrigen Aufzeichnungen sollen bis zum Ablauf von sechs Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufbewahrt werden.

§ 24.

1. Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn

- sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, fortlaufend in ein Buch eingetragen werden,
- am Schlusse jedes Kalenderjahres der Gesamtbetrag der Entgelte ermittelt wird und
- weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung am Schlusse des Kalenderjahres die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorher abgezogen werden. Pflegt der Steuerpflichtige vor der Ermittlung des Betrages der vereinnahmten Entgelte aus der Kasse Beträge zur Bestreitung von Ausgaben zu entnehmen, so hat er über diese Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die ihm und dem nachprüfenden Umsatzsteueramte die Ermittlung der vereinnahmten Entgelte ohne Abzug der Ausgaben gestatten.

2. Die Eintragungen haben sich auch auf den Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) vorbehaltlich der in §§ 25, 26 vorgesehenen Ausnahmen zu erstrecken.

2. In Unternehmen, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr als 30000 Mk. betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Kalenderjahre diesen Betrag übersteigen werden, ist eine nur am Schlusse jeder Woche erfolgende Eintragung der vereinnahmten Entgelte nicht als Verletzung der Aufzeichnungspflicht betrachten. In solchen Unternehmen kann der Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) von der laufenden Eintragung in das Buch ausgenommen werden und am Schlusse jedes Kalenderjahrs in einem geschätzten Betrage der Gesamtheit der Entgelte hinzugerechnet werden.

Dieser Aufzeichnungspflicht unterfällt auch der kleinste Gewerbetreibende, Handwerker, Landwirt.

Die Aufzeichnungen können in einfacher Form bewirkt werden und genügen, wenn sie die genaue und vollständige Feststellung des im Steuerabschnitt gehaltenen Umsatzes ermöglichen.

Für die Landwirte hält noch einer Anzeige der Landwirtschaftskammer deren Buchstelle in Cassel, Weissenburgstraße 12, geeignete Hefte nebst gedruckter Anleitung für Betriebe bis zu etwa 100 Acker Gesamtgröße vorrätig. (Preis zuzügl. Porto 1,90 Mk.)

Soweit Steuerpflichtige nicht schon nach anderen Gesetzen oder Verordnungen zur Buchführung verpflichtet, sind genügen dem Umsatzsteueramt die Aufzeichnungen in folgender Form:

Einnahme.

Tag	Woche	Für	Für Lieferungen und Leistungen im		Entnahme für den eigenen Bedarf im			
			Gegenstand	Einzeln	Ganzen	Einzeln		Ganzen
			M	h	M	h	M	h

Fehlen die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen für die Feststellung des Umsatzes, so ist der Steuerbetrag bestimmungsgemäß durch das Umsatzsteueramt zu schätzen. Die etwaigen Kosten hierfür fallen dem Steuerpflichtigen zur Last. Durch das Fehlen von Aufzeichnungen vermindert der Steuerpflichtige auch das sonst zulässige Rechtsmittel gegen die Steuerfestsetzung.

Spangenberg, den 3. September 1918.

Städtisches Umsatzsteueramt,
Schier, Bürgermeister.

Obstammelstelle.

Den Erzeugern von Obst zur Kenntnis, daß die Marmeladenfabrik von Wilhelm Müller, hier als Obstammelstelle für den ganzen Kreis zugelassen ist. Wir erlauben, das Obst, welches sich zur Marmeladenfabrikation eignet, möglichst dorthin abzuliefern.

Melsungen, den 28. August 1918.

Die Kreiswirtschaftsstelle.

Verarbeitung von Gerste und Hafer.

Bedürftige Personen, die geringe Mengen Gerste oder Hafer durch Lesen gesammelt haben, können die Erlaubnis zum Verarbeiten erhalten. Sie werden hierdurch aufgefordert sich bis zum 12. September in der Stadtschreiberei zu melden. Bei der Meldung sind die Namen der Landwirte, auf deren Grundstücken das Lesen der Gerste oder des Hafers stattgefunden hat, anzugeben.

Spangenberg, den 5. September 1918.

Der Magistrat, Schier.

Ablieferung von Milch.

Ruhhalter, denen es an bezugsberechtigten Milchabnehmern fehlt, haben sich in der Stadtschreiberei zu melden. Ihnen werden alsdann Versorgungsrechte zugewiesen werden. Wer sich nicht meldet, auch nicht die Milch in Form von Butter zur Ablieferung bringt, hat Bestrafung zu erwarten.

Spangenberg, den 4. Sept. 1918.

Der Magistrat,
Schier.

Sammeln von Bucheckern.

Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist es notwendig, daß das Sammeln von Bucheckern erst nach Eintritt der Reife stattfindet. Vorräufiglich ist dies Mitte Oktober der Fall. Die Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, ein vorzeitiges Sammeln zu unterlassen. Ueberhaupt sind die näheren Anordnungen abzuwarten.

Spangenberg, den 6. Sept. 1918.

Die Polizeiverwaltung,
Schier

Einen tüchtigen

Ziegenbock

kauft sofort Stadt Spangenberg. Abstammungsnachweis muß vorhanden sein.

Spangenberg, den 5. Sept. 1918.

Der Magistrat,
Schier.

Aufforderung an die Getreideselbstversorger.

Die Selbstversorger haben bis zum 14. September in der Stadtschreiberei zu melden, in welcher Mühle sie mahlen lassen wollen. Es sind nunmehr sämtliche Mühlen des Kreises zugelassen. Gleichzeitig müssen die Selbstversorger die Menge an Gerste und Hafer angeben, die für die einzelnen Zeiten, bis zum 15. September 1919 zur Verarbeitung für die menschliche Ernährung zum Schälen, Quetschen oder dergleichen beansprucht werden. Die Mühle, in der die Verarbeitung gewünscht wird, ist zu bezeichnen. Zur menschlichen Ernährung sind 2 kg. Gerste oder Hafer je Kopf und Monat freigegeben. Als Selbstversorger in Gerste und Hafer gelten sämtliche Personen, die Gerste und Hafer geerntet haben, auch wenn sie nicht Brotselbstversorger sein sollten.

Spangenberg, den 5. Sept. 1918.

Der Bürgermeister
Schier

Frühkartoffeln-Erzeuger-Höchstpreis.

Gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März ds. Js. — R. G. Bl. S. 119 — wird der Frühkartoffel Erzeuger-Höchstpreis je Zentner für die Provinz Hessen-Nassau auf 7,50 Mk. vom 2. bis 8. September und auf 7 Mk. vom 9. bis 14. September festgesetzt.

Cassel, den 29. August 1918.

Provinzialkartoffelstelle.

Verforgung bedürftiger Heeres-Entlassener mit bürgerlicher Oberkleidung.

Infolge Kriegsbeschädigung endgültig entlassene Heeresangehörige, die nicht im Besitz der notwendigsten Oberkleidung und derart unbemittelt sind, daß sie diese zu den im Handel üblichen Preise nicht beschaffen können, sind durch Vermittelung des Kommunalverbandes mit der erforderlichen Kleidung zu versorgen.

Anträge auf Beschaffung von Kleidungsstücken sind bei der Gemeindebehörde des Ortes zu stellen in den der Heeresangehörige entlassen ist

Melsungen, den 29. August 1918.

Der Landrat,
Fhr. v. Gagern.

Belohnung.

Wiederholt sind Brieftauben aufgefunden worden, die wahrscheinlich von feindlicher Seite zu Spionagezwecken aus größeren Ballons abgesetzt worden sind. Um das Interesse an der Auffindung und Ablieferung von Brieftauben und anderen zu Spionagezwecken abgesetzten Gegenständen rege zu halten, hat das Kriegsministerium genehmigt, daß an die Finder und Ablieferer je nach Ermessen das stellv. Generalkommandos pp. bis zu 20 Mark Finderlohn gezahlt werden.

Melsungen, den 29. August 1918.

Der Königliche Landrat.

Verordnung über Bucheckern.

§ 1. Von der Futtermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H., [Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte] in Berlin werden öffentliche Bucheckernabnahmestellen errichtet.

§ 2. Wer Bucheckern an eine öffentliche Bucheckernabnahmestelle abliefern, erhält

1. eine Vergütung von 1,65 für das Kilogramm Bucheckern,

2. außerdem nach seiner Wahl

a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband die Erlaubnis

erteilt wird, eine gleiche große Bucheckernmenge, wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, zu Oel für seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Schlagschein),

b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband ein Bezugsschein über Speiseöl in Höhe von 6 Prozent des Gewichts der abgelieferten Bucheckernmenge erteilt wird, (Oelbezugsschein).

Unbrauchbare Bucheckern können zurückgewiesen werden.

§ 3. Die bei der Bucheckernabnahmestellen eingelieferten Bucheckern sind an den Kreisausschuß für Oele und Fette nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle abzuliefern.

§ 4. Im Handel mit Bucheckern darf der Preis von 1,50 Mark für das Kilogramm Bucheckern nicht überschritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Berlin, den 7. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Regelung der Wildpreise.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen folgende Preise einschließlich Beförderungskosten nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild: a) für Rücken und Keulen (Ziehmer und Schlegel) für 0,5 Kg. 2,75 Mark.

b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kg. 1,75 Mk. c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kg. 0,75 Mark.

2. Bei Hasen:

a) mit Balg, das Stück 8,50 Mk. b) ohne Balg, das Stück 8,25 Mk.

3. Bei wilden Kaninchen:

a) mit Balg, das Stück 3,00 Mk., b) ohne Balg, das Stück 2,95 Mk.

4. Bei Fasanen:

a) für Hähne, das Stück 7,00 Mk., b) für Hennen das Stück 6,00 Mk.

Berlin, den 5. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Öffentliche Aufforderung der Leimverbraucher.

Für die vier Gewerbe der Schreiner, Maler, Buchbinder und Stellmacher, sowie für ähnliche Berufe ist für den Kreis Melsungen in der Stadt Melsungen eine Verteilungstelle für Leim errichtet.

Anmeldebüchlein für den Leimbedarf für die Monate Oktober, November und Dezember 1918 sind bei dem Schreinermeister Karl Bachmeister zu Melsungen, Mühlenstraße 369, alsbald zu haben. Die Bezugsscheine müssen bis zum 15. September 1918 ordnungsmäßig ausgefüllt nebst den Gebühren von 8 Pfennig für das Kilo an den Schreinermeister Bachmeister eingeleistet sein, da sonst der Anspruch auf Leim für das 4. Vierteljahr 1918 erloschen ist.

Melsungen, den 2. August 1918.

Der Königliche Landrat.

Die Auszahlung der Familienunterstützung

erfolgt am Montag, den 9. d. Mts. 2 Uhr.

Spangenberg, den 7. September 1918.

Die Stadtkasse.

Das am 1. ds. Mts. fällig gewordene

Losholzgeld

ist binnen 3 Tagen bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung zu zahlen. Wegen Mangel an kleinem Geld sind die Beträge genau abgezählt zu zahlen.

Spangenberg, den 7. September 1918.

Bekanntmachung.

Alle Beteiligten werden hierdurch auf die am 31. August 1918 bekanntgegebene Bekanntmachung des Stellv. Kommandierenden Generals des 11. Armeekorps vom 31. August 1918, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. KRL. vom 1. Febr. 16, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren Nr. W. M. 1000. 18. KRL. und betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12 15. KRL. vom 1. Febr. 16 betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Anstrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost Nr. W. M. 1300/8. 18. K. A. hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist im Melsunger Kreisblatt Nr. 205 vom 31. August 1918 bei den Ortspolizeibehörden einzusehen.

Melsungen, den 2. September 1918.

Der Landrat,
Fhr. v. Gagern.

Eigenmächtige Aenderung von Wahlkarten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in von hier aus gestellten und abgestempelten Wahlkarten keine Aenderungen, wie Eintragungen einer anderen Mühle Aenderungen der Personenzahl u. a. mehr nicht vorgenommen werden dürfen. Derartige abgeänderte Karten sind ungültig und von den Mühlen zurückzuweisen.

Melsungen, den 27. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.